

# Die Stiftung: Einst regulatorisches Mauerblümchen – und heute?

***Dr. Christoph Degen***

Rechtsanwalt, Geschäftsführer proFonds, Dachverband  
gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

PPCmetrics-Stiftungstagung «Regulatorische Herausforderungen bei der Vermögensanlage»  
vom 11. Mai 2021 per Livestream

# 90 Jahre Dornröschenschlaf

- Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) am 1. Januar 1912
- schweizweite Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
- das Stiftungsrecht im ZGB umfasste zehn Gesetzesbestimmungen
- heute umfasst das Stiftungsrecht 17 Bestimmungen: fast doppelt so viele und zum Teil erheblich längere Bestimmungen

## **1990 bis 1994: Expertenvorlage für eine Stiftungsrechtsrevision wird ad acta gelegt**

- Tendenz zur Bürokratisierung des Stiftungsrechts
- Aufblähung der Regelung über die Stiftungsaufsicht
- obligatorisches behördliches Vorprüfungsverfahren bei der Errichtung von Stiftungen
- der Revisionsvorentwurf stösst in der Vernehmlassung auf Ablehnung und wird in der Folge «schubladiert»

## **Seit 1991: Erlass neuer bzw. Änderung bestehender Gesetze ausserhalb des Stiftungsrechts mit Auswirkungen auf Stiftungen**

- in verschiedenen Sachbereichen ausserhalb des eigentlichen Stiftungsrechts im ZGB setzen seit den frühen Neunzigerjahren verschiedene Gesetzgebungsarbeiten ein
- zum Teil erhebliche – positive wie negative – Auswirkungen auf Stiftungen
- zum grossen Teil ist das Steuerrecht betroffen
- zum Teil gibt es auch Änderungen in verschiedenen Bereichen des Zivilrechts, aber auch des öffentlichen Rechts

## **2001 bis 2006: das Stiftungsrecht im ZGB erwacht aus dem Dornröschenschlaf**

- parlamentarische Initiative (paIv) von Ständerat Fritz Schiesser
- gezielte Teilrevision des Stiftungsrechts im ZGB und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen
- Stärkung der Stifterrechte
- Erleichterungen für Änderungen von Stiftungsurkunden
- Einführung der Revisionsstellenpflicht
- Stiftungserrichtungen auch durch Erbvertrag

## **Ab 2008: weitere Bestimmungen werden in das Stiftungsrecht eingefügt oder angepasst**

- Regeln über die Buchführung
- Regeln über die Revisionsstelle
- Behebung von Mängeln in der Stiftungsorganisation
- Massnahmen bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

## **2010 bis 2013: eine problematische Revision der Stiftungsaufsicht scheitert**

- die ausschliessliche kantonale Direktaufsicht über Stiftungen wird nicht eingeführt
- die Eidgenössische Stiftungsaufsicht bleibt
- ein teures, bürokratisches Oberaufsichtsmodell des Bundes wird abgewendet

## Weitere zivilrechtliche Regelungen mit Auswirkungen auf Stiftungen

- 1998 bis 2004: Ausarbeitung und Einführung des **Fusionsgesetzes** mit einer niederschweligen, praktikablen Regelung von Stiftungsfusionen
- 2006 bis 2011: Neuregelung des **Revisions- und Rechnungslegungsrechts** mit einer flexiblen Handhabung für Stiftungen



## Seit 1991: Grossbaustelle Steuerrecht

- 1991 bis 1995: Einführung einer liberalen, gesamtschweizerischen Gesetzesregelung der **Steuerbefreiung** und des **Spendenabzugs** (direkte Bundessteuer und Kantonssteuern)
- 1994 bis 2000: Einführung der **Mehrwertsteuer**: die Gemeinnützigkeit ist zwar kein Grund zur Befreiung von der MWST, doch werden zahlreiche Steuerausnahmen für gemeinnützige Tätigkeiten vorgesehen

- 2001 bis 2006: wesentliche **steuerliche Verbesserungen** für Stiftungen dank der **paIv Schiesser** (Erhöhung des Spendenabzugs auf 20% des Einkommens/Gewinns des Spenders bzw. Stifters, Sachspendenabzug, Abgrenzung zwischen Spenden und Sponsoring bei der MWST)
- Ab 2006: Weitere **Teilrevisionen des MWST-Gesetzes**: Keine Unterstellung von Spenden unter die MWST, Beibehaltung zahlreicher Steuerausnahmen für gemeinnützige Tätigkeiten

- Ab 2019: **Revision des Bundesgesetzes über den Internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)**: Einstweilige Beibehaltung der Ausnahme von gemeinnützigen Stiftungen vom AIA
- Ab 2020: **Revision der internationalen Grundlagen des AIA** (Common Reporting Standard)

## Seit den Neunzigerjahren Abbau von Regularien über die Anlage des Stiftungsvermögens

- früher zum Teil detaillierte Regelungen in kantonalen Erlassen (v.a. Aufsichtsverordnungen oder Weisungen von Aufsichtsbehörden)
- zum Teil wurde sogar Mündelsicherheit vorgeschrieben (gilt seit langem als bundesrechtswidrig)
- **Prudent Investor Rules** als Leitlinien der professionellen Anlage vom Stiftungsvermögen: Sicherheit, Diversifikation, Rendite und Liquidität
- keine prozentualen Limiten der Anlagekategorien

- Die Anlagevorschriften der BVV2 sind nicht anwendbar auf klassische Stiftungen (auch nicht analog)
- Fragen und Regularien in der Praxis:
  - Beizug von Fachleuten für die Vermögensanlage
  - Anlagereglement
  - Kosten der Vermögensverwaltung
  - Retrozessionen
- zum Teil neue gesetzliche Regularien mit Auswirkungen auf Stiftungen: FinfraG und FIDLEG

## **Weitere aktuelle gesetzgeberische Baustellen**

- Gesetzgebung gegen Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung: begrenzte Auswirkungen auf Stiftungen
- Totalrevision des Datenschutzrechts: erhebliche Auswirkungen auf Stiftungen und grosser Handlungsbedarf ab sofort

## **Neuste Entwicklung: wichtige Teilrevision des Stiftungsrechts und der steuerlichen Rahmenbedingungen wird Opfer politischer Kurzsichtigkeit und Mutlosigkeit**

- parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl/Entwurf Bundesgesetz zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz
- acht gezielte Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stiftungen und NPO

- pragmatische Lösungen für reale Probleme und Herausforderungen im Stiftungs- bzw. NPO-Sektor, namentlich
  - Stärkung der Stifterrechte
  - Erleichterung der Änderung von Stiftungsurkunden
  - Erleichterung der Suche nach Stiftungsrats- und Vorstandsmitgliedern (Haftungsbegrenzung für Ehrenamtliche, steuerliche Zulässigkeit der angemessenen Honorierung von Organmitgliedern)
  - fiskalische Anreize für das Stiften und Spenden, vor allem auch aus Nachlässen und Schenkungen



- Kantone sagen Nein zu den fiskalischen Anreizen, obwohl sich diese schon nach kurzer Zeit positiv für die Gemeinwesen auswirken
- Kantone sagen Nein zur steuerrechtlichen Zulässigkeit angemessener Stiftungsrats- bzw. Vorstandshonorare ohne Verlust der Steuerbefreiung, obwohl dies im Sinn der Good Governance geboten ist
- die Rechtskommission des Ständerats streicht den Gesetzesentwurf zusammen und lässt nur zwei Massnahmen stehen: Stärkung der Stifterrechte und vereinfachte Änderungen der Stiftungsurkunde

## **Fazit: die Stiftung ist kein regulatorisches Mauerblümchen mehr**

- in den letzten 30 Jahren hat die Regulierungsdichte auch im Stiftungsbereich erheblich zugenommen
- eine weitere Erhöhung der Regulierungsdichte wäre für den Stiftungsbereich abträglich (Beeinträchtigung des Standortvorteils)
- die Regularien müssen weiterhin «miliztauglich» bleiben
- die Schweiz hat für die Erhaltung eines attraktiven Stiftungsstandorts zu sorgen
- es fehlt zur Zeit die politische Bereitschaft zur positiven Weiterentwicklung des Stiftungsstandorts Schweiz: die neusten Entscheide bereiten Sorgen

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**proFonds**

Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Dr. Christoph Degen

Dufourstrasse 49

4052 Basel

Tel. 061 272 10 80

Fax 061 272 10 80

[www.profonds.org](http://www.profonds.org)

[profonds@profonds.org](mailto:profonds@profonds.org)